

Münsterplatz 3a
3011 Bern
Telefon 031 633 48 44
Telefax 031 633 48 52
info.vol@vol.be.ch
www.vol.be.ch

Auszug aus der Verfügung des Volkswirtschaftsdirektors

SCHUTZBESCHLUSS zum Naturschutzgebiet "Wilerau"

NSG Nr.183

Gemeinden Diemtigen und Erlenbach i.S.

Die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, gestützt auf Art. 3 Abs. 1 und Art. 5 der eidgenössischen Verordnung vom 28. Oktober 1992 über den Schutz der Auengebiete von nationaler Bedeutung (Auenverordnung; SR 451.31) sowie Art. 14 Abs. 2 und Art. 36 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes vom 15. September 1992 (BSG 426.11), beschliesst:



I. Unterschutzstellung

1. Die Wilerau (Auengebiet Nr. 76) von der Eisenbahnbrücke östlich von Erlenbach bis kurz vor der Einmündung des Chirel in die Simme bei Oey wird unter den Schutz des Kantons gestellt.

II. Schutzziele

2. Das Naturschutzgebiet bezweckt
 - die ungeschmälerte Erhaltung des Auenobjektes von nationaler Bedeutung an einem typischen Voralpenfluss
 - die Erhaltung und Förderung der auentypischen Tier- und Pflanzenwelt
 - die Förderung eines auentypischen Gewässer- und Geschiebehaushaltes

III. Abgrenzung

3. Das Schutzgebiet ist auf einem Plan 1:2000 vom 17. November 2014 eingetragen. Er ist Bestandteil dieses Beschlusses. Das Schutzgebiet umfasst folgende Grundstücke:
Gemeinde Erlenbach: Grundbuchblätter Nrn. 85, 607, 1311 und 1532 ganz sowie Nrn. 93, 164, 178, 713, 1052 und 1700.2 teilweise.
Gemeinde Diemtigen: Grundbuchblätter Nrn. 1291 und 1300 ganz sowie Nrn. 93, 2204, 2205 und 2328 teilweise.

IV. Schutzbestimmungen

4. Im Schutzgebiet sind sämtliche Veränderungen, Vorkehren und Störungen, die dem Schutzziel zuwiderlaufen, untersagt, insbesondere:
 - a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art;
 - b) das Parkieren von Motorfahrzeugen;
 - c) das Reiten ausserhalb der befestigten Wege;
 - d) das Anzünden von Feuern in unmittelbarer Nähe von Bäumen und Sträuchern;
 - e) das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und anderen Unterständen;
 - f) das Stören, Fangen, Verletzen oder Töten von Tieren sowie das Beschädigen oder Zerstören ihrer Behausungen, Unterschlüpfen, Nester und Gelege;
 - g) das Laufenlassen von Hunden; diese sind an der Leine zu führen;
 - h) das Aussetzen von Tieren;
 - i) das Pflücken, Ausgraben und Schädigen von Pflanzen;
 - j) das Sammeln von Beeren, Moosen, Pilzen und Flechten;
 - k) Eingriffe in die Ufervegetation;
 - l) die Durchführung von organisierten Sport- und Freizeitveranstaltungen;
 - m) das Wegwerfen, Ablagern oder Einleiten von Abfällen, Materialien und Flüssigkeiten aller Art;
 - n) das Errichten von Bauten, Werken und Anlagen aller Art;
 - o) Eingriffe in den Wasserhaushalt;
 - p) Veränderungen des Geländes, insbesondere die Materialentnahme und die Gewinnung von Rohstoffen;
 - q) jegliches Verwenden von Pflanzenbehandlungsmitteln und Düngern, soweit entsprechende Vereinbarungen nichts anderes bestimmen und
 - r) das Anpflanzen von nicht standortheimischen Arten sowie von Fichten.

5. Die Abteilung Naturförderung kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den Schutzbestimmungen bewilligen.

6. Keiner Ausnahmegewilligung der Abteilung Naturförderung bedürfen:
 - a) Pflegerische Eingriffe, die dem Schutzziel entsprechen;
 - b) die forstliche Nutzung der Auenwälder gemäss Bewirtschaftungsverträgen mit der Abteilung Naturförderung;
 - c) die naturnahe forstliche Nutzung der übrigen Wälder;
 - d) die landwirtschaftliche Nutzung gemäss Bewirtschaftungsverträgen mit der Abteilung Naturförderung;
 - e) die Ausübung der Jagd und Fischerei sowie fischereiwirtschaftliche Massnahmen im Rahmen der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen;
 - f) der Gewässerunterhalt und erforderliche Sicherungsmassnahmen, sofern sie den Zielen der Auenverordnung nicht widersprechen, und
 - g) die Benützung und der Unterhalt bestehender Bauten, Werke und Anlagen bei unveränderter Nutzung.

V. Verschiedene Bestimmungen

7. Für die Markierung und Aufsicht sowie die naturschützerische Pflege ist die Abteilung Naturförderung verantwortlich.

8. Widerhandlungen gegen diesen Beschluss werden mit Busse bestraft.

9. Bei Missachtung der Vorschriften dieses Beschlusses kann die Abteilung Naturförderung die Herstellung des rechtmässigen Zustandes innert angemessener Frist verfügen. Wird eine solche Anordnung nicht befolgt, so ist die Abteilung Naturförderung

befugt, die notwendigen Massnahmen auf Kosten des Fehlbaren durchführen zu lassen.

10. Dieser Schutzbeschluss ist in das Inventar der kantonalen Naturschutzgebiete aufzunehmen.
11. Der Hinweis auf den vorliegenden Schutzbeschluss ist unter Angabe der Gebietsbezeichnung oder der Parzellennummern im Amtsblatt des Kantons Bern und im Simmentaler Anzeiger zu veröffentlichen. Die ausführliche Publikation erfolgt im Internet auf der Homepage der ANF. Der Schutzbeschluss wird erst wirksam, wenn er in Rechtskraft erwachsen ist.

C. Rechtsmittelbelehrung und Publikation

1. Gegen diesen Schutzbeschluss kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Verwaltungsrechtliche Abteilung, Speichergasse 12, 3011 Bern, nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde ist schriftlich und mindestens im Doppel einzureichen. Sie hat einen Antrag, eine Begründung und eine Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Schutzbeschluss sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen.
2. Die Abteilung Naturförderung publiziert den Hinweis auf den vorliegenden Schutzbeschluss unter Angabe der Gebietsbezeichnung oder der Parzellennummern sowie die Rechtsmittelbelehrung gemäss Ziffer C.1. dieses Beschlusses im Amtsblatt des Kantons Bern sowie im Simmentaler Anzeiger. Die ausführliche Publikation erfolgt im Internet auf der Homepage der ANF.

Bern,

13. Juni 2016

Der Volkswirtschaftsdirektor



Andreas Rickenbacher
Regierungsrat